

# VEREINSSATZUNG SAVE NEMO E.V.



**SAVE.NEMO**

*make it happen*

Notar Beckmann



**SAVE.NEMO**  
*make it happen*

# Vereinsatzung SAVE.nemo

Fassung 1.00 – Gründungssatzung vom 19.12.2016

## **Präambel:**

In Süd-Ost-Asien wird tagtäglich der Lebensraum unzähliger geschützter Tierarten durch Touristen -, Tauch- und Schnorchelboote durch sog. Wildankern zerstört. Auch deutsche Staatsbürger tragen in diesen beliebten Urlaubsregionen dazu bei, dass diese einzigartige Unterwasserwelt mit Ihren vielfältigen Lebewesen dauerhaft geschädigt wird.

SAVE.nemo nimmt sich diesem Problem an indem sie in Problemgebieten durch gezielte, nachhaltig Maßnahmen (s. §3) die Unterwasser- Fauna schützt. Dadurch bleibt der Lebensraum vieler Tierarten intakt, Populationen können sich wieder vergrößern und eines der größten Ökosysteme der Erde bleibt erhalten.

## **§ 1 (Name und Sitz)**

- Der Verein führt den Namen "SAVE.nemo"
- . Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt da nn den Zusatz "e.V."
- Der Sitz des Vereins ist Herford

## **§ 2 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 (Zweck des Vereins)**

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Verein verfolgt seine Zwecke überwiegend im Ausland.
- Zweck des Vereins ist der Tierschutz in Süd-Ost-Asien (§52, Abs.14 der Abgabenordnung)
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1) die Charter und/oder Erwerb eines geeigneten Schiffes vor Ort, welches Beton- Ankerbojen an ausgewählten Standorten am Meeresgrund installiert. Hierdurch wird effektiv und nachhaltig vermieden, dass Boote eigene Anker werfen, die die Unterwasser- Flora und Fauna dauerhaft beschädigen.

2) durch Einbau einer Sensorik nebst EDV an ausgewählten Standorten dieser o.g. Bojen, die die Wasser- und Witterungsbedingungen erfasst und der Wissenschaft sowie der Allgemeinheit zur Verfügung steht. Hierdurch soll nachhaltig vermieden werden, dass Regionen trotz widriger Bedingungen überhaupt von Schiffen angelaufen werden und die Tierwelt stört.

## **§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 (Mittelverwendung)**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 (Verbot von Begünstigungen)**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



### **§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

- Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- Die Mitgliedschaft unterscheidet zwischen regulärem und außerordentlichem Mitglied.
- Reguläre Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt der Vorstand.

Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt der Vorstand.

Reguläre Mitglieder, die das 16.te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit.

- Über die Einführung einer Mitglieds- und Beitragsordnung entscheidet der Vorstand. Sie wird den Mitgliedern via E-Mail oder durch Aushang bekanntgegeben.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder via E-Mail zu stellen.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. Einer Ablehnung bedarf es keiner Begründung.

### **§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Kündigung, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein der Vereinszieleschädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, bei regulären Mitgliedern die Nichteinbringung geforderter Mindest Arbeitsleistungen/Abgeltungsbetrag im Zeitraum von mindestens eines Jahres. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte

Über die Kündigung entscheidet der Vorstand mit Begründung. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Kündigungsverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte

### **§ 9 (Beiträge)**

Von den Mitgliedern werden Beitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand.

### **§ 10 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

### **§ 11 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Vorstands, die Abwahl des Vorstandes beschränkt auf einen wichtigen Grund, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese nach dem Gesetz ergeben. §32 BGB, 33 BGB werden an den Vorstand übertragen



**SAVE.NEMO**  
*make it happen*

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der regulären Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

Eine Einladung kann nach Wahl des Vorstandes auch via E-Mail versandt werden. Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse verschickt wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein reguläres Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands aus wichtigem Grund, und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Nur reguläre Mitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes reguläre Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand hat 2 Stimmen. Das Stimmrecht kann;

- persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- auch per E-Mail ausgeübt werden, wenn eine Vollmacht via E-Mail dem Vorstand zugegangen ist.

Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Wahl und Abwahl des Vorstandes und die Auflösung des Vereins können nur einstimmig der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 (Vorstand)**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden. Er/Sie vertritt den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte. Er ist von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

Der Vorstand beschließt über die Änderung/Neuaufstellung der Vereinssatzung.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins soweit sie nicht zwingend nach Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.



**SAVE.NEMO**  
*make it happen*

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren fest gewählt.

Danach läuft seine Amtszeit auf unbestimmte Zeit weiter. Die Neuwahl des Vorstands erfolgt nach 4 Jahren nur dann, wenn die Mitgliederversammlung dies mit mindestens 33,3 Prozent der Stimmen fordert. Die Neuwahl muss daraufhin binnen drei Monaten durchgeführt werden.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand sowie ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Für die dem Satzungszweck dienlichen Maßnahmen des Vereins ist es unumgänglich, dass der Verein, vertreten durch den Vorstand:

- nach Situation eine langfristige zweckgebundene Rücklage (Charter / Kauf Schiff ) bildet (z.B. 4 Jahre)
- Hilfsgeschäfte oder Geschäfte mit 3.ten in das Zielland überträgt und/oder Hilfspersonen im Ausland entgeltlich beauftragt/beschäftigt. Über diese Maßnahmen entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen.

### **§ 13 (Kassenprüfung)**

- Der Vorstand kann nach eigenem Dafürhalten einen Kassenprüfer/in für ein Jahr wählen.
- Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 (Auflösung des Vereins)**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins: an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

**Herford, den**

**19.12.2016**

**Unterschriften:**